

51. Kann für die Beantwortung der Frage, ob Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, auch die Zweckbestimmung der Ware von Bedeutung sein?

W. B. G. § 9 Abs. 1 Nr. 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1908 i. S. R. & Co. (Bekl.)
w. Bürgerl. Bräuhaus (Kl.). Rep. II 114/08.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Für den Kläger ist auf Anmeldung vom 24. Februar 1898 das Wort „Urquell“ als Warenzeichen für Bier, und für die Beklagte auf Anmeldung vom 27. Januar 1906 ebenfalls das Wort „Urquell“ als Warenzeichen für Siphons in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Der Kläger erhob Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Löschung ihres Warenzeichens.

Die Beklagte wurde, entgegen ihrem Antrage auf Klageabweisung, gemäß der Klage in den Vorinstanzen verurteilt, und die von ihr eingelegte Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung der beiden Vorinstanzen beruht auf Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 W. B. G.; beide Vorderrichter haben angenommen, das Warenzeichen der Beklagten „Urquell“ für Siphons sei trägerisch im Sinne dieser Gesetzesvorschrift.

Das Oberlandesgericht hat als gerichtskundig festgestellt, das Bier trinkende und Bier vertreibende Publikum verstehe unter „Urquell“ nur das vom Bürgerlichen Bräuhaus in Pilsen gebraute Bier und nehme an, daß, wenn auf Fässern, Flaschen u. dergl. dieses Wort angebracht sei, das Gefäß Bier aus dem Bürgerlichen Bräuhaus enthalte. Nun sei, wie das Oberlandesgericht weiter ausgeführt hat, der Beklagten das Wort „Urquell“ ganz allgemein für Siphons als Warenzeichen eingetragen; Siphons würden aber nicht nur zur Aufnahme von Selterswasser, sondern auch zur Aufbewahrung von Bier seit langer Zeit hergestellt und benutzt; die Beklagte selbst habe in

ihrer Reklamebroschüre die von ihr hergestellten Bier-Siphons empfohlen. Unausbleiblich werde das Publikum beim Erblicken der Siphons der Beklagten mit dem Zeichen „Urquell“ meinen, sie enthielten Bier aus dem Bürgerlichen Bräuhaus, was aber nicht der Fall sein müsse, da sie auch zur Aufnahme von anderem Bier verwendet werden könnten.

Vergeblich greift die Beklagte die auf dieser Begründung beruhende Entscheidung als rechtsirrig an. Der § 9 Abs. 1 Nr. 3 W.B.G. stellt für seine Anwendung zwei Erfordernisse auf: einmal muß der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, und sodann muß hierdurch die Gefahr einer Täuschung begründet sein. Ob diese Erfordernisse vorliegen, ist, wie das Gesetz selbst sagt, nach den Umständen des Falles zu beantworten, und es kommen dabei, namentlich was den Inhalt des Zeichens betrifft, alle Momente in Betracht, die für die Beurteilung der Ware, für die das Zeichen eingetragen ist, von Bedeutung sein können, also nicht allein die Beschaffenheit, sondern auch die Zweckbestimmung der Ware, und zwar so, wie sie nach der Auffassung beteiligter Verkehrskreise durch den Inhalt des Zeichens erkennbar gemacht wird. Nun versteht, wie festgestellt ist, das beim Bierverbrauch in Betracht kommende Publikum unter „Urquell“ das aus dem Bürgerlichen Bräuhaus in Pilsen stammende Bier, und es werden, wie ebenfalls feststeht, bereits seit längerer Zeit Siphons zum Aufbewahren und Ausschänken von Bier benutzt. Hiernach und wenn weiter berücksichtigt wird, daß das Warenzeichen für Bier nicht auf der Ware selbst angebracht werden kann, vielmehr, abgesehen von Geschäftsbriefen und Reklamschriften u. dergl., regelmäßig auf den das Bier enthaltenden Gefäßen angebracht wird, ist es naheliegend, daß das Bier trinkende Publikum in mit Urquell bezeichneten Siphons solche erblickt, die zur Aufnahme von Bier des Bürgerlichen Bräuhauses dienen und solches Bier enthalten. Da aber die Siphons der Beklagten auch anderes Bier enthalten können, so entspricht hiernach der Inhalt des auf ihnen angebrachten Zeichens „Urquell“ nicht den tatsächlichen Verhältnissen, und daß es die Gefahr einer Täuschung begründet, ergibt sich aus dem vorstehend Gesagten von selbst.“ . . .